

Evaluierung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 für Master- und Doktoratsstudien an österreichischen Universitäten

1. Befragung der Studienvertretungen

Das UG 2002 regelt in §64 Abs. 4, 4a, 5 und 6 die Zulassung zu Masterstudien und Doktoratsstudien mittels qualitativer bzw. im Falle von Abs. 6 auch quantitativer Zugangsbedingungen:

- Gemäß § 64 (4) können für den Zugang zu PhD-Doktoratsstudien im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.
- Gemäß §64 (4a) ist es möglich, bereits mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium zu einem Doktoratsstudium zugelassen zu werden, wenn das Bachelor-Studium mit besonderem Studienerfolg und während der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hierzu hat das Rektorat zu erlassen.
- Für die Masterstudien können gemäß § 64 (5) im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.

Wenn die Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorstudiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Außerdem müssen die Universitäten sicherstellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.

- Gemäß § 64 (6) kann das Rektorat für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln.

Gegenstand der Evaluierung ist es, die derzeitige Praxis der Universitäten im Umgang mit diesen qualitativen bzw. quantitativen Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 Abs. 4 bis Abs. 6 zu erfassen, einen strukturierten Überblick über den Status Quo zu erarbeiten und diesen Status quo zu analysieren. Zusätzlich werden einige Evaluierungsfragen beantwortet, insbesondere zu Zielen und Wirkungen der Zugangsregelungen nach § 64. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei für das BMWFV die Regelungen nach den Absätzen (4) und (5), das betrifft die Möglichkeit, für PhD- und Master-Studien qualitative Zugangsregelungen einzurichten.

Wir bitten Sie, die untenstehenden Fragen zu beantworten, gerne auch stichwortartig. Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Wenn möglich, untermauern Sie Ihre Einschätzungen bitte mit Evidenz.
- Bitte unterscheiden Sie, wo erforderlich, nach den verschiedenen oben genannten Bestimmungen des §64 UG 2002.
- Unterscheiden Sie bitte ebenfalls, wo erforderlich, nach einzelnen Studien.

Möglicherweise gehen die Antworten auf einzelne Fragen direkt aus vorhandenen Quellen hervor (z.B. Berichte, Prozessdokumentationen, Satzung etc.), die Sie gerne benützen können, um die entsprechende Frage zu beantworten. Bitte nennen Sie gegebenenfalls einen eindeutigen Verweis auf das entsprechende Dokument und schicken Sie uns dieses.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Befragung schriftlich zu beantworten, stehen wir gerne für ein Telefonat zur Verfügung. **Bitte schicken Sie Ihre Antwort spätestens am 13.2.2015.**

Falls Sie Fragen zu dieser Evaluierung oder dieser Erhebung haben, wenden Sie sich bitte an:

Technopolis: Brigitte Tiefenthaler, brigitte.tiefenthaler@technopolis-group.com
Tobias Dudenbostel, tobias.dudenbostel@technopolis-group.com

BMWFV: Maria Keplinger, maria.keplinger@bmwfv.gv.at

2. Frage 1: Einbindung der Studienvertretung in die Entwicklung von Zulassungsbedingungen nach §64

In welcher Form wurde Ihre Studienvertretung in die Entwicklung von Zulassungsbedingungen nach § 64 einbezogen?

Bitte nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien und differenzieren Sie Ihre Antwort gegebenenfalls nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64

Übergreifende Ausführungen:

Für die Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Wien (TU Wien) sind weder Zulassungsbedingungen nach § 64 (4), noch nach § 64 (6) eingeführt worden. Laut § 4 (1) des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der TU Wien [1] sind die Doktoratsstudien der TU Wien "PhD"-Doktoratsstudien im Sinne von § 54 (4) des UG 2002. Es sind laut Curriculum [2] jedoch keine qualitativen Bedingungen vorgeschrieben. Weiters werden die Doktoratsstudien an der TU Wien nicht ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten.

[1]

http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/ukanzlei/Satzungsteil_Studienrechtliche_Bestimmungen_neu.pdf

[2]

[http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/studabt/downloads/Studienplaene/Oktober_2013/Studienplan_Doktoratsstudium_Fassung_01-10-2013.pdf](http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/studabt/downloads/Studienplaene/Okttober_2013/Studienplan_Doktoratsstudium_Fassung_01-10-2013.pdf)

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach §64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Wo es curriculare Regelungen gibt: Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

3. Frage 2: Ziele und Begründung

Sind die für Ihr Studium geltenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 und die zugrundeliegenden Ziele nachvollziehbar und begründet?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

"Keine Zulassungsvoraussetzungen" sind aus unserer Sicht nachvollziehbar und begründet.

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach§64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Wo es curriculare Regelungen gibt: Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

4. Frage 3: Verständlichkeit und Klarheit

Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 an Ihrer Universität klar und verständlich formuliert?
Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach§64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Wo es curriculare Regelungen gibt: Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

5. Frage 4: Auswirkungen

Welche Auswirkungen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 konnten Sie insgesamt beobachten? Welche Auswirkungen haben die Zulassungsvoraussetzungen speziell auf Ihre Arbeit in der Studienvertretung (z.B. Beratungsbedarf) und auf die Studierenden?

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach§64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

6. Frage 5: Einschätzung

Wie schätzen Sie die für Ihr Studium geltenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 ein? Halten Sie diese für ein sinnvolles Regulativ? Halten Sie diese für gerechtfertigt? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort, wo zutreffend, nach den unterschiedlichen Zugangsmodalitäten im §64 und nennen Sie dabei auch die betreffenden Studien.

Übergreifende Ausführungen:

Die Studienvertretung Doktorat an der TU Wien spricht sich gegen qualitative und quantitative Zulassungsvoraussetzungen für die Doktoratsstudien an der TU Wien aus. An dieser Stelle möchten wir kurz auch auf die intransparenten Zulassungsbedingungen aufmerksam machen, welche eine Folge des § 64 (4) des UG 2002, der Verordnung über die Zulassung zum Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs mit der Geschäftszahl 2013/10/0140 sind. Damit sind die erschwerte Suche nach einer Betreuerin oder nach einem Betreuer und eine erschwerte Integration in eine Forschungsgruppe gemeint. Das stellt in den Augen der Studienvertretung Doktorat eine intransparente und rechtlich sehr kontroverse Zulassungsbedingung dar.

Zum Hintergrund:

§ 64 (4) des UG 2002 unterscheidet bei der Erbringung der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium zwischen zwei Fällen. Die allgemeine Universitätsreife gilt als erbracht, wenn man

- den Abschluss eines **FACHLICH IN FRAGE KOMMENDEN** Diplomstudiums / Masterstudiums / Fachhochschul-Diplomstudienganges / Fachhochschul-Masterstudienganges nachweist

ODER

- den Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums nachweist.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden.

Nach einer Beschwerde eines Studenten gegen die Auflage von Prüfungen, hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass Absolventinnen und Absolventen von fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudien sowie die fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplom- oder Masterstudiengänge gemäß § 5 Abs. 3 (nunmehr: § 6 Abs. 4) FHStG zum Doktoratsstudium ohne Auflagen zuzulassen sind UND dass Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, die ein Masterstudium absolviert haben, das unter die Verordnung über die Zulassung zum Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen fällt, auf alle Fälle ein fachlich in Frage kommendes Masterstudium absolviert haben.

Folgen:

Die Folgen sind, dass nun Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschul-Masterstudiengänge, welche in der genannten Verordnung aufgelistet sind, ohne Auflagen zu den Doktoratsstudien an der TU Wien zugelassen werden und viele Absolventinnen und Absolventen von facheinschlägigen Diplom- und Masterstudiengängen von Universitäten mit Auflagen zugelassen werden, da ihre Vorstudien vom studienrechtlichen Organ als gleichwertiges Studium eingestuft werden und somit Auflagen zur Ergänzung auf die volle Gleichwertigkeit notwendig sind. Das führt dazu, dass Fachhochschul-Absolventinnen und -Absolventen größere Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Betreuerin oder einem Betreuer haben, da sie auf Grund der fehlenden Auflagen ungern in die Forschungsgruppen aufgenommen werden.

Zusammenfassend möchten wir darauf hinweisen, dass die Verordnung über die Zulassung zum Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen in unseren Augen eine Ungleichbehandlung von Studienwerberinnen und -werber darstellt, was sich in

einem Rückgang sozialer und fachlicher Integration von Fachhochschul-Absolventinnen und - Absolventen führt.

Qualitative Zugangsbedingungen für PhD-Doktoratsstudien nach §64 (4):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Qualitative Zulassungsbedingen für Masterstudien nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Angebot fremdsprachiger Studien nach§64 (6):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit

Grundsätzliche Gleichwertigkeit des vorausgegangenen Bachelorabschlusses mit Auflage von Prüfungen für die Zulassung zum Masterstudium nach §64 (5):

Hier antworten - unbegrenzte Zeichenanzahl - Textfeld wächst mit